

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
55.2014	1 – 9	6031.15

Studienbüro

18.12.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Einkauf und Supply Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WM-ESM)**

vom 17. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Oktober 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel ist es, Studierende auf die Übernahme von Managementaufgaben in Einkauf und Supply Management vorzubereiten.

²Einkauf und Supply Management sind durch interdisziplinäre und unternehmens- sowie abteilungsübergreifende Sichtweisen charakterisiert. ³Sie werden von Globalisierung, Verringerung der Wertschöpfungs- sowie Entwicklungstiefe und der Konzentration auf die Kernkompetenzen beeinflusst. ⁴Einkauf und Supply Management stellen unter diesen Rahmenbedingungen wettbewerbssichernde Konzepte und Managementmethoden für die Versorgung von Unternehmen mit Gütern und Dienstleistungen bereit. ⁵Die Studierenden werden auf diese Konzepte und Managementmethoden umfassend vorbereitet.

⁶Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Supply Management ermöglicht, Managementaufgaben in der Versorgung von Unternehmen, insbesondere im Einkauf sowie in weiteren Unternehmensfunktionen an der Schnittstelle des Unternehmens und seinen Lieferanten, zu übernehmen (so genannter Senior-Level).

⁷Das weiterbildende Masterstudium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, die übergreifenden Zusammenhänge des Supply Managements zu erfassen, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die berufliche Praxis anzuwenden, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ⁸Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfreudigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gestärkt werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Aufnahme und Kosten des Studiums

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,0 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen nachweist

und

2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums.

(2) ¹Um den Nachweis der in Abs. 1 Ziffer 1 als Qualifikationsvoraussetzung bestimmten 210 Leistungspunkte erbringen zu können, können bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten berücksichtigt werden.

²Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:

- a) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aspekten
 - b) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung in betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben erkennen lassen. Bei selbständigen Tätigkeiten kann der Nachweis in alternativer Form erbracht werden.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Berücksichtigung berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs. 2 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für den Nachweis der geforderten Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission (§ 7) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist und über die Anrechnung erbrachter berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs.2, sowie über die nach Abs. 3 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 7 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Abweichend von der Bewerbung mittels des zentralen hochschuleigenen Onlinebewerbungsmanagements, sind Anträge auf Zulassung zum Studium direkt mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Verfahrens beim Managementinstitut der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Der Studienbeginn wird auf den Webseiten des Managementinstituts der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach Abs. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (7) Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Supply Management anfallenden Gebühren bestimmen sich mit deren Vorliegen nach der Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt sechs Semester, was einem Vollzeitstudium von drei Semestern entspricht.

- (2) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Studienabschnitt Beschaffung und Supply Chain Management
 2. Studienabschnitt Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement
 3. Studienabschnitt Masterarbeit
- (3) ¹Die Studierenden haben sich für die gesamte Studiendauer an der Technischen Hochschule Nürnberg zu immatrikulieren. ²Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 5

Module, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) ¹Für Wahlleistungen werden zwar Leistungspunkte vergeben. ²Diese können aber für den Nachweis der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 erforderlichen 90 ECTS-Leistungspunkte keine Verwendung finden. ³Wahlleistungen werden als solche freiwillig erbrachten Leistungen gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 11 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
 3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
 5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied; das vorsitzende Mitglied ist Professorin oder Professor der Fakultät Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm; das weitere Mitglied ist Professorin oder Professor an einer bayerischen Hochschule. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gewählt.

§ 8

Masterarbeit und Masterseminar

- (1) In der Masterarbeit soll die Studierende ihre bzw. der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 12 Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf diese 12 Monate nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn in der Summe mindestens 15 Leistungspunkte aus dem ersten oder zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegte Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1, 0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten errechnet. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurden.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2014/15 im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Supply Management aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Dezember 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg vom 17. Dezember 2014.

Nürnberg, 17. Dezember 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 55, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. Dezember 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
**Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 1. Studienabschnitts
 Beschaffung und Supply Chain Management**

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungs- punkte
Modul 1	Supply Strategie		4,5	schrP 90	7
1	Supply-Rahmenstrategie und Supply-Marktstrategie	SU			(3)
2	Lieferantenmanagement und Beziehungsmanagement	SU			(2)
3	Make or Buy	SU			(2)
Modul 2	Bestellprozesse		4,5	schrP 90	6
4	Ausschreibungen und Auktionen	SU			(2)
5	E-Katalogeinkauf	SU			(1)
6	Dienstleistungseinkauf	SU			(1)
7	Global Sourcing	SU			(2)
Modul 3	Supply Chain Prozesse		4,5	schrP 90	6
8	C-Teilemanagement	SU			(1)
9	Supply Chain Management – Materialflüsse	SU			(1)
10	Advanced Purchasing	SU			(2)
11	Qualitätsmanagement in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 4	Supply Management		4,5	schrP 90	6
12	Einkaufscontrolling	SU			(2)
13	Rechtliche Aspekte in der Supply Chain	SU			(2)
14	Reengineering in der Supply Chain	SU			(2)
Modul 5	Supply Projekte und Fallbeispiele		2,0	LN ¹⁾	5
15	Supply Chain Lösungen in der Praxis und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragestellungen in Beschaffung und Supply Chain Management	S			(2)
16	Supply Fallstudie	SA			(3)
	Summen		20		30

Anlage 2:
**Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 2. Studienabschnitts
 Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabemanagement**

Nr.	Module mit Kurseinheiten	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungs- punkte
Modul 6	Grundlagen und Prozesse im Einkaufscontrolling		4,5	schrP 90	6
1	Grundlagen des Einkaufscontrollings	Su			(2)
2	Unternehmenscontrolling und Investitionsrechnung	SU			(2)
3	Change Management	SU			(2)
Modul 7	Methoden und Systeme im Einkaufscontrolling				6
4	Methoden der Einkaufserfolgsmessung	SU	4,5	schrP 90	(2)
5	Einkaufsplanung und Berichtssystem	SU			(2)
6	Spendanalyse und Spendmanagement und Vertragsmanagement	SU			(1)
7	Vertragsmanagement	SU			(1)
Modul 8	Grundlagen und Prozesse der Lieferantenauswahl und der Vergabeentscheidung	SU	4,5	schrP 90	6
8	Grundlagen der Lieferantenauswahl	SU			(2)
9	Konzeptwettbewerb	SU			(2)
10	Einkauf indirekter Güter und Dienstleistungen	SU			(2)
Modul 9	Methoden und Systeme der Lieferantenauswahl und des Vergabemanagements		4,5	schrP 90	6
11	Value Sourcing und Produktkostenkalkulation	SU			(2)
12	Innovative Verhandlungsmethoden	SU			(2)
13	Internationale Verhandlung und Vertragsgestaltung	SU			(2)
Modul 10	Projekte und Fallbeispiele aus dem Einkaufscontrolling und der Lieferantenauswahl		2,0	LN ¹⁾	6
14	Lösungen in der Praxis und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragestellungen in Einkauf und Supply Management	S			(2)
15	Fallstudie zu Einkaufscontrolling, Lieferantenauswahl und Vergabeentscheidung	SA			(4)
	Summe		20		30

Anlage 3:

Übersicht über den 3. Studienabschnitt Masterarbeit

Nr.	Modul	LV-Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Min.	Leistungs- punkte	Ergänzende Regelungen
Modul 11	Masterarbeit				30	
	Abschlussarbeit	-	-	AA	(28)	Umfang max. 12 Mte.
	Masterseminar	S	2	Koll. (20)	(2)	Prädikat: mE/oE ²⁾

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt
2) Bestehenserblich für die Masterprüfung

Erläuterungen:

- AA = Abschlussarbeit
Koll. = Kolloquium
LN = Leistungsnachweis
LV = Lehrveranstaltung
S = Seminar
SA = Seminararbeit
schrP = schriftliche Prüfung,
SU = Seminaristischer Unterricht